

Finanzordnung des Voltigier- und Pferdesportvereins Cevalo e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, dass die Ziele des Vereins mit einem möglichst optimalen Gütereinsatz zu verwirklichen sind. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Etats.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips sollte der Verein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Etatplanung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand unter Einbeziehung der Abteilungen Budgetplanung aufgestellt werden. Das Budget muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (2) Die Beratung innerhalb des Vorstands über die Entwürfe findet bis zum 15. Dezember statt.
- (3) Die Aufwendungen für folgende Aufgaben werden vom Verein übernommen und im Budget aufgeführt:
 1. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter*innen
 2. Aus- und Fortbildung von Übungsleiter*innen
 3. Übungsleiter- und Ehrenamtsvergütung im Rahmen der steuerlichen Obergrenzen
 4. Anschaffungs- und Unterhaltskosten für Pferde und langlebige Sportgeräte
 5. Sportstättenbenutzungsgebühren für Trainings- und Turnierbetrieb
 6. Beiträge an den WLSB und mitgliederbezogene Beiträge für die Fachverbände (inkl. Pflichtabonnements von Verbandszeitschriften)
 7. Versicherungen und Steuern des Vereins
 8. Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 9. Aufwendungen für Ehrungen
 10. Kosten der operativen Vereinsverwaltung
 11. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen
 12. Geschenke bis 40,- Euro pro Person und Anlass
 13. Gesellige Vereinsveranstaltungen
- (4) Das Ergebnis der Budgetberatung des Vorstandes wird im I. Quartal in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 3 Jahresabschluss / Steuern

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen gemäß der Vereinssatzung den Jahresabschluss und fertigen einen Bericht darüber an.
- (3) Die Rechnungsprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Der Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins.
- (2) Der Kassierer verfügt über die laufenden Mittel des Vereins auf allen Konten des Hauptvereins im Rahmen der im in § 12 Abs. 5 der Satzung für den Vorstand übertragenen Kompetenzen. Bei Transaktionen über 2.500,- Euro benötigt er die Gegenzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend dem Vereinskostenplan zu verbuchen.
- (4) Zahlungen werden vom Vorstand oder vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach § 5 ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Etats noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Vorstand ist für die Einhaltung des Etats verantwortlich.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer, die korrekte Adresse und den Verwendungszweck enthalten.
- (2) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt sein.
- (3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Vorstand oder den Kassierer muss eine fachkundige Person die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (4) Die bestätigten Rechnungen sind unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.

§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben.
- (2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen stehen der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (3) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Etats ist im Einzelfall dem Vorstand vorbehalten. Näheres regelt die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Nachstehende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
 1. Geschäfte mit einem Verpflichtungsumfang von 2.500,- Euro und mehr
 2. Dauerschuldverhältnisse (über 3 Jahre) über einen Betrag von 2.500,- Euro pro Jahr
 3. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen.
- (4) Bisher bestehende Verträge müssen entsprechend abgeändert werden.

§ 8 Spenden

- (1) Mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist der Verein berechtigt, Zuwendungsbestätigungen über Spenden für steuerbegünstigte Zwecke auszustellen.
- (2) Zuwendungsbestätigungen sind nur gültig mit den Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und dem Kassierer.
- (3) Der Vorstand und der Kassierer verfügen über die Spendenkonten gemäß Vereinssatzung.
- (4) Spenden, die einer Abteilung oder einem bestimmten Zweck direkt zuzuordnen sind, stehen diesen auch in voller Höhe zur Verfügung.

(5) Die Rechnungsprüfer kontrollieren die erstellten Zuwendungsbestätigungen.

§ 9 Sponsoring

Sponsoring kennzeichnet die Überlassung von Geld, Sachen oder Dienstleistungen durch den/die Sponsor*in gegen eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung.

§ 10 Zuschüsse

(1) Zuschüsse - soweit nicht von Fachverbänden direkt gewährt - werden vom Vorstand oder Kassierer beantragt.

(2) Zuschüsse, die einer Abteilung direkt zuzuordnen sind, stehen dieser auch in voller Höhe zur Verfügung.

(3) Zuschüsse für die Jugendarbeit sind entsprechend zu verwenden.

§ 11 Inventar

Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Bargeldvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 17.12.2021 durch den Vorstand in Kraft.

Unterschriften Vorstand